

mit Kopfständig lebende 1 Dofis theke, alle Be...

die die Subalterner ung an tage und

die die Subalterner ung an tage und

die die Subalterner ung an tage und

die die Subalterner ung an tage und

Statistik! Die Kronen...

Gesamt anker der Sonn- und Feiertage täglich.

Pränumerationspreise: in loco: Ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., vierteljährig 2 fl. 50 kr., monatlich 85 kr., mit Zustellung in's Haus 1 fl.; mit Postsendung: im Inland: ganzjährig 14 fl., halbjährig 7 fl., vierteljährig 3 fl. 50 kr., monatlich 1 fl. 20 kr.; im Ausland: ganzjährig 18 fl., halbjährig 9 fl., vierteljährig 4 fl. 50 kr. Einzelne Nummern 5 kr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Adolf Persz. Redactions-Bureau: Wintergasse 5, Stiege rechts, I. Stock. Geschäftsstunden von 10-12 Uhr Vormittags.

Abonnements-Bureau: In Aelisch bei J. Hedrich's Erben, Buchhandlung; in Prag bei Herrn A. Döngel, Kaufmann; in Boos bei Herrn J. F. Leonhardt, Kaufmann; in Mählab bei Herrn Jos. Wagner, Kaufmann; in Klagenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Biskup bei Herrn M. Haupt, Buchhändler; in Kronstadt bei Herrn Heinrich Zeidler, Buchhändler; in Loos, Unterstadt, bei Herrn Josef Winkler, Kaufmann, Ecke der Bürgergasse, woselbst die Abonnements-Verträge franco erbeten werden.

Nro. 45.

Hermanstadt, Freitag den 22. Februar 1884.

100. Jahrgang.

Hermanstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Supplement
werden in der Administration dieses Blattes (Wintergasse 9) angenommen;
ferner bei den Annoncen-Expeditionen: in Budapest Haasenstein & Vogler, A. V. Goldberger; in Wien: A. Opeklik, Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse, M. Dukes, M. Stern, H. Schallek, J. Danneberg; in Berlin, Hamburg, Paris: Haasenstein & Vogler; in Frankfurt a.M.: Haasenstein & Vogler, G. L. Daube & Co.
Insertionspreis:
Der Raum einer einseitigen Garnitur kostet beim einmaligen Einrücken 7 kr., das zweite Mal 6 kr., das dritte Mal 5 kr. 8. B., epl. der Stempelgebühr à 30 kr.

Ueber den neuen Gewerbe-Gesetzentwurf.

Wir haben in den Spalten unseres Blattes (Nr. 37, 38, 39) den Standpunkt und die Principien des vor die Legislative gebrachten neuen Gewerbe-Gesetzentwurfes bereits gekennzeichnet. Zugleich deuteten wir auf die große Bewegung hin, welche durch jene Gesetzesvorlage sowohl in der Presse, als auch im Leben hervorgerufen wurde.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, wenn wir nun einen kurzgefaßten Ueberblick der in der Öffentlichkeit bisher vorgekommenen wichtigeren Ereignisse geben.

Vorerst sei erwähnt, daß in der Sitzung der volkswirtschaftlichen Commission der ungarischen wissenschaftlichen Akademie über den neuen Gewerbe-Gesetzentwurf zwei Vorlesungen gehalten wurden.

Die erste Vorlesung hielt Dr. Béla Földes. Derselbe betonte, daß es sich auch hier, wie in der ganzen europäischen Gesetzgebung, nur um mehr weniger gelungene Versuche handelt. Er beschäftigte sich dann mit den wichtigsten Punkten des modernen Gewerberechts, nämlich mit dem Lehrlingswesen und der Genossenschaftsfrage. Von der Lösung dieser beiden Fragen hängt zunächst die Entwicklung des Gewerbes und dessen richtige Organisation ab. Das Lehrlingswesen zeigt überall fürchterliche Uebelstände. Eine Besserung auf diesem Gebiete würde dem Gewerbe wieder eine Anziehungskraft verleihen und den ungeunden Andrang zu anderen Berufen mäßigen.

Der Gesetzentwurf acceptirt das Princip des schriftlichen Lehrvertrages und des Zeugnisses nach Ablauf der Lehrzeit. Im Ganzen ist das recht. Es bedarf aber einer Bestimmung dessen, wer Lehrling sein, damit die diesbezüglichen Verfügungen nicht umgangen werden können. Gegenüber der unbestimmten Fassung des Entwurfs wirft sich die Frage auf, ob die Gewerbebehörde den Abschluß des Lehrvertrages in Fällen, wenn z. B. der Betreffende hierzu unzulänglich erscheint, vorweigern kann? Die Verhinderung des Vertragsbruchs wird hier auch nur durch Einföhrung des Arbeitsbuchs erreicht werden können.

Die Festsetzung des obligatorischen Unterrichts der Lehrlinge ist richtig. Damit wird aber natürlich die so notwendige gewerbliche Ausbildung nicht erreicht werden. Hierzu muß man zu anderen Mitteln greifen, die aber hier nicht einmal angedeutet erscheinen. Auch sonst erfordern die hier festgesetzten Bestimmungen weitere Garantien und strengere Fassung.

Die zweitwichtigste Aufgabe ist die Organisation des Gewerbes. Es wird darauf hingewiesen, wie sich nach Aufhebung der Hülfe der heutigen Zustand entwickelt hat. Der Ueberzeugung, daß kein auf der persönlichen Arbeit beruhendes Gewerbe eine Organisation Lebensbedingung ist, steht die Thatsache gegenüber, daß trotz zwölfjähriger Bestandes des Gewerbegesetzes die dort contemplirten Organe im Allgemeinen keine Lebensfähigkeit bekundeten. Die Ursache hievon lag jedenfalls hauptsächlich in dem Umstande, daß diese Genossenschaften keinen bestimmten Wirkungsbereich erhielten. So kam man denn notwendigerweise zu der Ueberzeugung, daß den autonomen Organen des Gewerbes gewisse öffentliche Functionen übertragen werden müssen. Und da solche Functionen dem Wesen der Sache nach in der Regel freien Vereinen nicht übertragen werden können, so ergab sich mit Nothwendigkeit die Idee der Gewerbe-Corporationen oder wie sie im neuen deutschen Gewerbe-Gesetz heißen, der Zünnungen; die Bezeichnung „Zwangsgenossenschaft“ ist irreführend.

Die Verwirklichung dieser Zünnungen wurde auf verschiedene Weise versucht. Deutschland sucht indirect durch Ausstattung mit wichtigen Rechten den Eintritt in die Zünnung zu forciren, Oesterreich hat lategorisch den obligatorischen Eintritt ausgesprochen. Welches Princip

adoptirt der Gesetzentwurf? Es soll auf Wunsch der Gewerbetreibenden in Städten mit eigener Jurisdiction, sowie in solchen mit geregelttem Magistrat, die Gewerbe-Corporation von dem Municipium nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer errichtet werden. Diese Gewerbe-Corporation wird mit einem gewissen Wirkungsbereich ausgestattet, übrigens aber verfügt, daß das Ministerium dieselbe wieder auflösen kann.

Der Vortragende findet, daß diesen Verfügungen im Ganzen zugestimmt werden kann; es soll eben mit dieser neuen Institution ein Versuch gemacht werden. Dann aber soll doch die Möglichkeit geboten sein, daß diese Institution ernstlich die Probe bestehe, wofür weder nach dem Wortlaute des Gesetzes, noch weniger nach den Intentionen des Ministeriums genügende Garantie geboten ist. Auch die Festsetzung dessen, daß nur in den obbezeichneten Gemeinden eine Corporation gebildet werden könnte, ist den Verhältnissen nicht entsprechend. Auch in Großgemeinden mit z. B. über 5000 Einwohnern soll bei einer genügenden Zahl von Industriellen eine Corporation errichtet werden können.

Ebenso scheint es zweckmäßig, das Ministerium zu bevollmächtigen, dort, wo es dies für zweckmäßig hält, die Errichtung anzugehen oder durchzuführen. Da diese Corporationen nur dann eine erprobliche Thätigkeit entwickeln können, wenn sie namentlich eine intellectuelle Kraft besitzen, so soll festgesetzt werden, daß aus den auf Grund dieses Gesetzes einlaufenden Beträgen oder sonst die Corporation bei Anstellung einer tüchtigen Kraft zur Leitung der Angelegenheiten eine Subvention in Anspruch nehmen kann, wie das in den letzten Jahren mit Bezug auf die landwirtschaftlichen Vereine geschah, damit dieselben gesulzte Kräfte anstellen können. Auch die materielle Kraft der Corporation muß gehoben werden und sollte in gewissen Fällen von den Bestimmungen des §. 117 Abstand genommen werden insofern, als Gewerbe-genossenschaften, die ihrer Aufgabe gar nicht entsprechen — und deren gibt es leider nur zu viele — aufgelöst und das zumeist aus früherer Zeit herkommende Vermögen der Corporation übertragen werden sollte. Jedemfalls muß der Versuch mit den Corporationen ernstlich gemacht werden, sonst wird auch bei deren eventuellen factischen Unfähigkeit der Ruf nach denselben immer fortbauern.

Da der Gesetzentwurf den Gewerbe-Corporationen keine Sympathie entgegenbringt, von der Unfähigkeit der jetzigen Gewerbebehörden aber überzeugt sein muß, so soll die gegenwärtige Gewerbebehörde, deren Aufgaben ein Bedeutendes vermehrt werden, reorganisiert werden. Auf der untersten Stufe geschieht dies mit den gewerbebehördlichen Vertrauensmännern. Auch das ist eben nur ein Versuch, und der Vortragende hofft, daß er im Großen und Ganzen gelingen wird. Doch müssen die Vertrauensmänner wenigstens auf drei Jahre gewählt werden und hält es der Vortragende für nothwendig, daß über diesen Vertrauensmännern Gewerbe-Inspectoren stehen müssen.

Diese Institution hat sich überall bewährt und ist eine der segensreichsten Institutionen des neuern gewerblichen Verwaltungswesens. Neben den vielen Institutionen, die den Charakter des Experimentellen an sich tragen, wäre eine solche Institution, die die Gewähr des Erfolges in sich trägt, nicht zu verwerfen.

Die zweite Instanz bildet der Generalrath. Hier müßte die Zahl der Mitglieder größer und der Wirkungsbereich genauer umschrieben sein. Die Verfügungen über die Einigungsämter sind auch zu fragmentarisch. Auch ist es ganz falsch, dieselbe erst nach Ausbruch der Streitigkeiten zu organisiren, das muß in ruhigen Zeiten geschehen. Die Befugnisse dieses Organes sind nicht entwickelt, der Gesetzentwurf sagt nur, daß diese Einigungsämter Sitzung halten und berathen. Was aber dann? Ist das Urtheil verbindlich für die streitenden Parteien? Wie wird dasselbe vollzogen? Hierüber fehlen die näheren Bestimmungen.

Das Einigungsamt, welches eine der wichtigsten Institutionen des neuern Gewerberechts ist, muß lebenskräftig organisiert werden, denn

es ist das Organ, welches eigentlich mit seinen Decisionen das Gewerbe-recht der Zukunft schafft. Auch die Frage der Hilfskassen ist ungenügend gelöst. Der Gesetzentwurf trägt nur dafür Sorge, wie dieselben in's Leben zu rufen sind, wo Gewerbe-Corporationen existiren. Nun soll doch danach getrebt werden, daß diese Institution möglichst allgemein werde. Was für den Schutz von Kindern, jungen Personen und Frauen in den Fabriken geschieht, das entspricht nicht einmal dem Grade von Humanismus, wie dies heute schon Rußland anerkennt. Und doch habe Ungarn sehr darauf zu sehen, mit seinem Capital an Menschen und an stitlichem Fond nicht verschwenderisch zu sein.

Der Vortragende macht noch darauf aufmerksam, daß die ganz eigenthümlichen Verhältnisse der Hauptstadt unbedingt ein besonderes Vorgehen erheischen. Hier wird auch die reformirte Gewerbebehörde, bei den mannigfachen Aufgaben, die den betreffenden Verwaltungsorganen obliegen, deren Pflichten nicht nachzukommen im Stande sein. Hier müßte unbedingt für eine Gewerbe-Inspection Sorge getragen werden, die die öffentlichen Interessen auf diesem wichtigen Gebiete wahrnimmt und über die Durchführung des Gesetzes wacht. Auch müßte hier zuerst ein Einigungsamt geschaffen werden, welches dann den übrigen Städten als Vorbild dienen könnte.

Der Vortragende hält es für unbedingt nothwendig, den Gesetzentwurf in den bezeichneten Richtungen zu verbessern, da sonst im practischen Leben unendliche Verwirrung eintreten würde oder aber auch dieses Gesetz, wie das bestehende, in seinen wesentlichen Bestimmungen unausgeführt bliebe.

Politische Uebersicht.

Hermanstadt, 21. Februar.

Der actuelle Führer der Opposition im Oberhause, Graf Ferdinand Zichy, (der verstorbene Tavernicus Graf Johann Czirachy war nur nomineller Führer) votirte, trotzdem er ausdrücklich erklärte, daß dies nicht als Vertrauens-Rundgebung zu Gunsten der Regierung zu interpretiren sei, das Budgetgesetz mit Hinweis darauf, daß das Ministerium im Unterhause derzeit noch die Majorität für sich hat. Damit anerkannte er die Nichtigkeit des constitutionell-parlamentarischen Grundsatzes, daß ein Chef der Regierung im Oberhause eine Cabinets-streife nicht nach sich ziehen müsse, insofern das Cabinet von der Majorität der gewählten Vertreter gestützt wird. Graf Ferdinand Zichy tractete übrigens in seiner Rede die Gentry zu fördern, indem er der Verwaltung vor 1848 — im Vergleiche mit dem jetzigen Zustande — lobend gedachte (vermuthlich schwebte ihm die stürmische Allmacht mit dem landesüblichen „deres“ vor, durch den es bewirkt wurde, daß die plebs contribuens den Stuhlrichter für einen größeren Herrn als den Kaiser *) [„osászár“] hielt) und jene Classe hochpries, welche damals die Verwaltungskämter innehatte. Dem gegenüber ist hochinteressant jene Partie in der schlagfertigen Erwiderung des Ministerpräsidenten, welche die Administration und den Antheil der Gentry an derselben behandelt. Der Ministerpräsident wies nämlich darauf hin, daß auch jetzt noch neunzig Prozent der Verwaltungskämter in den Händen derselben Classe sei.

Das österrreichische Abgeordnetenhause war am 19. d. wieder verjammelt. Die Tagesordnung weist fast durchwegs Gegenstände auf, welche eine kühlere und minder aufgeregte Berathung gestatten, als die Ausnahmeverordnungen während der letzten Sitzungen. Ein Nachspiel zu den letzteren lieferte nur die Rede Schönerer's zur Begründung seines Antrages auf Unterstützung der Angehörigen von in Folge des Ausnahmestandes verhafteten oder ausgewiesenen Personen. Der An-

*) Ein ungarisches Sprichwort aus vorwärtslicher Zeit lautet: „Félre császár, jön a szolgabiro!“ („Platz da, Herr Kaiser, der Stuhlrichter kommt!“).

Feuilleton.

Graf Hubert's Sylvesterabend.

Novelle von E. Schmidt.

(Fortsetzung.)

„Nein, Tante, ich mag nicht, mir ist nicht lustig, mir ist feierlich zu Muthe, ich — ich habe vorhin den Herrn Grafen fortgehen sehen, und ich habe weinen müssen, er sah so elend, so traurig aus, und immer, immer muß ich nun an die Geschichte denken, wo der Mann aufwachen durfte aus seiner Dual und Neue und fand Ruhe und neue Lebenshoffnung. Ach, Tante, sag', soll es denn ganz unmöglich sein, daß der junge Graf doch noch wiederkehren könnte?“

Graf Hubert hörte das Schluchzen der alten Frau, er hörte nichts mehr, ihm drängte sich das Blut zu Kopf, und sein Hals war wie zugeschnürt, er trat an das Fenster und öffnete dasselbe.

Ein Schauer eisiger Schneeflocken wirbelte zu ihm in's Zimmer hinein, draußen heulte der Wind und führte die treibenden Schneemassen mit sich, die alten Edeltannen vor dem Eingang des Parkes wogten hin und her, und ihre dunklen Zweige hoben sich und senkten sich, wie die Arme Hilfesuchender.

Der Graf bedeckte sein Gesicht mit den Händen. In solcher Sturm-nacht hatte sein junger Sohn im wilden Wasser um sein Leben ringen müssen. — Ach, und er war geschieden, ohne einen Gruß zu hinterlassen; kein Gruß, kein Wort, keine Bitte, ihm zu verzeihen, keine tröstende Versicherung, daß er verziehen habe. Er war todt!

Ein heißes, unbändiges Bangen nach dem Verlorenen quoll in dem einsamen Vater auf, alles was in den letzten Jahren in ihm schon zur Ruhe gebracht schien, erhob sich beängstigend von neuem, das heiße Sehnen und die tief schmerzliche Reue. — Er hätte Geduld haben sollen, er hätte nicht eigenmächtig Härte dem Knabenhaften Ungefüg entgegenzusetzen sollen, aber so —, in überreiter Härte sein Ausweisen aus dem Hause, in

harter, gewissenloser Hast ein Uebergeben des einzigen Kindes an einen strengen Mann, o Gott, an ein vielleicht nicht fechtliches Schiff, das Gedanken an die Thränen der Mutter und an den Tod der Gebengten, die ihn umsonst gebeten, den Sohn nicht hart zu behandeln — und dann die entsehlige, letzte Nachricht! Unwiederbringlich verloren, und alles Unrecht nie, nie wieder gut zu machen, und bis an das Lebensende dieses Schwachen nach einem letzten Gruß! — Drei Mann hatten den Schiffbruch der „Astris“ überlebt, ob keiner von diesen ihm hätte etwas erzählen können? ihm etwas geben, um sich daran aufzurichten? Er hatte verdammt, gleich nach diesen drei Ueberlebenden zu forschen, später erst hatte er erfahren, daß der eine derselben an den Folgen der Katastrophe gestorben, der andere in neuen Diensten wieder ausgesegelt, und der letzte den Seerienst aufgegeben, sich in London zur Ruhe gesetzt und in dem Gemüth der Riesenstadt weiter keine Spur hinterlassen hatte. — Und, hart bis an's Ende, hatte er sich von Allem abgewendet, was ihn in Beziehungen bringen oder nur ihm ein Erinnern schaffen konnte an Alles, was mit der unseligen See zusammenhing. Auch heute hatte der Anblick des jungen Matrosen dort im Walde ihm auch nur wehe gethan. — Ein hübscher Junge, ein frisches junges Leben und jetzt wohl draußen in dem Unwetter allein, hierorts vielleicht nicht bekannt. Er war an dem Raftsteden vorüber geschritten ohne Gruß, fast ohne Blick und jetzt — jetzt hätte er viel darum gegeben, wenn er mit ihm ein paar freundliche Worte gewechselt, wenn er ihn gefragt hätte, woher des Wegs am letzten Tag des Jahres, wohin bei dem drohenden Unwetter, wer erwartet dich, wen freust deine Heimkehr? O ja, heute hätte er den jungen Seemann mit sich nehmen sollen, zu einer Raft im Schloß seines Sohnes, zu einem kurzen Bericht über Seefahrten, heute, dem Geschiedenen zur Ehre. —

Graf Hubert horchte hinaus auf das Knarren der Edeltannen und das Kreischen der Windfahnen auf den Dächern, und wie menschliches Schreien und Hilferufen klang es seiner erregten Phantasie aus dem Kärrn der entsehlten Elemente. Und immer von neuem horchte er, und immer fester wurde es ihm zur Gewißheit, daß es der junge Seemann

sein müsse, der dort draußen um Hilfe rufe. — Und auf demselben Wege, den er gekommen, schlich Graf Hubert die Thurmterrasse hinauf und trat hinaus in den wirbelnden Schnee und rang mit dem Sturm um den Besitz seines Mantels.

Hastig eilte er vorwärts, es lag eine ungewisse Heiligkeit draußen, als wenn trotz des Schneesturmes der Mond doch noch etwas von seinem Licht dem schwebenden Jahre geben wollte.

Die außerordentliche Erregung, in welcher sich Graf Hubert befand, ließ ihn zuerst kaum etwas anderes denken, als nur den Wunsch, möglichst schnell vorwärts zu kommen; dazwischen rief er ein lautes „Holla!“ als wenn er einem Entfernten Muth zusprechen wollte, er blickte um sich, soweit der peitschende Schnee eine Umschau ermöglichte, nichts sah er in den zeitweise aufwirbelnden weißen Massen, als vor sich die dicken Dunstwolken seines leuchtenden Athems. Und wieder rief er laut: „Holla!“

Ein Rufus antwortete, der Graf wandte sich hastig, trat fest und fiel hart auf den Boden. Ein paar kräftige Arme hoben ihn empor; als er verwundert aufblickte, sah er in das Gesicht des Mannes, den zu suchen er ausgegangen war.

„Haben Sie sich verletzt, mein Herr?“ fragte eine volle, freundliche Stimme.

Graf Hubert stand hochathmend still. „Nein“, sagte er dann, „nein, gar nicht, lassen Sie uns in's Schloß zurückkehren.“

Der junge Seemann zog den Arm des Grafen durch den seinen und wandte sich der Richtung zu, in der das Schloß lag. „Ich danke Ihnen“, sagte der Graf, „ich bin ein alter, einfacher Mann, ich nehme Ihren Arm dankbar an, ja, lassen Sie uns in's Schloß zurückkehren. Von wo kommen Sie hierher?“

„Ich war von Großheide nach Langenhagen gegangen, um eine Verwandte aufzusuchen, es sollte eine fröhliche Sylvesterüberraung werden, aber meine Verwandten waren für die Festzeit verreist, ich wollte nach Großheide zurück und habe eine falsche Richtung durch den Wald eingeschlagen; ich habe mich vorhin gerade im Walde ausgeruht, als der Herr vorüber gingen.“

tragteller erzählt über die Handhabung der Verordnungen einige Facten, die große Bewegung im Hause hervorriefen und geeignet wären, die Regierung zu einer Erwidrerung zu veranlassen.

In den durch das Buch „Unser Reichskanzler“ von Moriz Busch hervorgerufenen Streit über die Mission Gablenz' vom Jahre 1866 mißt sich, wie unlängst angezeigt wurde, nun auch die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“. Sie bemerkt, die von Herrn v. Gablenz am 12. August 1869 an die „National-Zeitung“ gerichtete Zuschrift, worin er erklärte, niemals ein Schreiben des Königs Wilhelm an den Kaiser Franz Joseph überbracht zu haben, stelle nicht die Thatsache eines Vorwurfs gegen Frankreich, sondern nur die Uebersendung eines Schreibens in Abrede, betreffe also die Form und nicht die Sache.

In einer Verammlung, welche die äußerste Linke der französischen Deputirten-Kammer am 16. d. hielt, wurde der Beschluß gefaßt, demnächst einen Antrag auf Revision der Verfassung einzubringen. In englischen Unterhaus erklärte Unter-Staatssecretär Lord St. Maurice, daß der Friedensvertrag zwischen Chili und Peru noch nicht ratificirt sei.

In England haben die Nachrichten aus dem Sudan das Interesse an der Debatte im Unterhause über das Tadelsvotum, welches heute zur Abstimmung gelangen sollte, einigermaßen in den Hintergrund gedrängt. Die Gordon'sche Proclamation bereitet Mr. Gladstone, dem sie „unbegreiflich“ erscheint, nicht geringe Verlegenheit, denn allem Anschein nach ist der Inhalt der Proclamation nicht genau veröffentlicht worden, da der Premier gestern im Unterhause in Betreff des auf dem Tadelsvotum bezüglichen Passus von „Vermuthungen“ sprach.

Im Washingtoner Repräsentantenhause wurde eine Resolution eingebracht, welche die Anfrage an den Staatssecretär Frelinghuysen enthält, ob in Betreff der Beileidsadresse anlässlich des Todes Kaiser's ein Schreiben des deutschen Auswärtigen Amtes eingegangen sei.

Inland.

Budapest, 19. Februar. Morgen wird das Oberhaus die heute begonnene Budgetdebatte fortsetzen und wahrscheinlich auch zu Ende führen. Es wurde nämlich beschloffen, daß die morgige, schon um 10 Uhr Vormittags beginnende Sitzung so lange dauern soll, bis das Budgetgesetz erledigt sein wird.

„Woran erkennen Sie mich wieder?“

Der junge Mann räufperte sich etwas verlegen. „Sie sehen einem alten Bekannten ähnlich,“ sagte er dann, „verzeihen Sie, es war ein einfacher niederer Matros,“ oder vielmehr Steuermann, aber es war ein guter Mensch. — Thut der Fuß beim Gehen weh?“

„Nein, danke, ich bin nur müde, nun wir werden bald zu Hause sein. Wie kamen Sie hier in die Nähe des Schlosses? Haben Sie lange gerufen, ehe ich Sie fand?“

„Um Verzeihung, mein Herr, ich habe nur gerufen, um Ihnen Auf zu beantworten, ich dachte jemand hätte den Weg verloren. Ich kam aus dem Walde und wollte hier im Dorf zur Nacht bleiben, aber die Menschen dort im Krug lärmten so unheimlich, daß ich doch lieber noch auf ein Weilchen hinausging, wir Seelenleute können schlechte Luft im engen Raum nicht gut vertragen, zudem ist der Sylvester ein erster Tag für mich, ich bin fast um's Leben gekommen in einer Sylvesternacht. Dann habe ich dort gestanden und habe nach dem Schloß geschaut, soviel es der Schnee erlaubte, ich habe einmal ein Bild von einem Schloß gesehen, gerade so mit den zwei Thürmen wie hier, und da sind mir viele Gedanken gekommen, und ich habe den Schnee nicht geachtet, bis ich Sie rufen hörte, dann sah ich Sie fallen.“

Graf Hubert antwortete nichts, schweigend schritten die beiden Männer durch den Schnee, bis die dunkeln Umrisse des Schlosses dicht vor ihnen lagen. „Kommen Sie mit hinein,“ sprach der Graf, „ein einsamer Mann erbittet sich Ihre Gesellschaft an diesem Sylvestereabend.“

Der junge Matrose stammelte eine verlegene Zustimmung, der alte, schweigsame Herr interessirte ihn, vielleicht war es in seinem Kopf nicht ganz richtig, vielleicht war er wirklich nur einsam und sonderlich, aber Gesicht und Stimme erwießen vertrauenswürdig, und dem süßen Jungen konnte ein kleines Abenteuer durch eine Nachtruhe in diesem Schloß hier nur lockend sein.

(Fortsetzung folgt.)

Agram, 19. Februar. Mit einem soeben ausgefertigten Decret entthob Banus Graf Khuen den Präsidenten der Handelskammer, Grähor, der Würde eines Vicepräsidenten des Ausstellungsausschusses. Gleichzeitig erhielten das Amtsblatt „Narodne Novine“, wie auch die officiële „Agramer Zeitung“ die Ermächtigung, alle Sätze der gestrigen, in der Sitzung der Handelskammer gehaltenen Rede Grähor's, welche sich auf die Verleumdungen des Banus beziehen, als der Wahrheit nicht entsprechend zu bezeichnen.

Wien, 19. Februar. Eine telegraphische Depesche des „N. W. Tageblatt“ aus Kairo von 8 Uhr Abends meldet — im Gegenfatz zu der officiellen Depesche, — Tokar sei gefallen, die Garnison und die Bevölkerung sei massacrirt.

Wien, 19. Februar. Eine Budapest'er Zuschrift der „Pol. Corr.“ von beachtenswerther Seite widerspricht entschieden der Auffassung, daß die Ernennung des Baron Nikolaus Bay zum Vicepräsidenten des Oberhauses eine anticlericale Tendenz und die Bedeutung einer Demonstration gegen die Oberhaus-Majorität habe. Natürlich wähle die Regierung für hohe Stellen nur Persönlichkeiten, die nicht gegen sie demonstrieren. Doch nicht dies sei das leitende Motiv der Ernennung gewesen, sondern die ausgezeichneten Qualitäten des Barons Bay als Juristen und seine Erfahrung im Präsidium. Der letzte Reize Tisa's nach Wien schreibe man mit Unrecht principiële politische Bedeutung bei. Ebenjowenig hing sie mit der Rentenconversion zusammen. Der Besuch bei Baron Wodianer hatte den privaten Zweck der Ausstellung von Creditbriefen für den ins Ausland reisenden Sohn Tisa's. Die Reize des Ministerpräsidenten galt laufenden Angelegenheiten und Tisa hat eher selbst Informationen eingeholt, als daß er ungarische Angelegenheiten erörtert hätte. An den Principien der Gewerbegesetz-Vorlage halte die ungarische Regierung fest.

Ausland.

Paris, 19. Februar. Ein Definitivum hinsichtlich der noch unerledigten Schiffsahrt-, Consular-, Rechts- und literarischen Verträge dürfte in zwei, drei Wochen geschaffen sein, um welchen Zeitraum Graf Kuffstein seinen hiesigen Aufenthalt verlängern wird. In Anbetracht der stetigen Zunahme des Imports ungarischer Viehs, ungarischer Cerealien und Weine (1882 über 100,000 Hektoliter) ist die Erlangung der Weitzbegünstigungsklausel für Ungarn ein bedeutender Erfolg. Die französische Regierung gab in Bezug auf den Viehzoll nach, da sie die Ueberzeugung gewonnen, daß Ungarns Veterinärwesen vollkommen auf der Höhe der Zeit stehe; die Schwierigkeiten hinsichtlich dieses Punktes beruhten auf anfangs französischerseits genährten Vorurtheilen, bis richtige Informationen einen Umfchwung herbeiführten. Dem französischen Publicum gegenüber wird natürlich die Ermäßigung des Champagner-Zolles als Concession unsererseits hingestellt.

Paris, 19. Februar. Der „Temps“ demittirt die Entsendung neuerer Verstärkungen nach Tonking. — Tricou ist hier eingetroffen. — Der König von Annam richtete an den Präsidenten der Republik Greyev ein Telegramm, in welchem er über die Legung des Kabels, welche die Beziehungen zwischen den beiden Völkern herzlicher gestalten werde, seine Verriedigung und gleichzeitig die Hoffnung ausdrückt, daß der Vertrag demnächst mit einigen milderen Abänderungen ratificirt wird. — Die Kommission berief über die Organisation des Elementar-Unterrichts und nahm ungeachtet der Opposition des Bischofs Freppel den Artikel, laut welchem der Unterricht in den Staatsschulen ausschließlich Laien anvertraut werde, an. Am Donnerstag findet die Beratung der durch die Organisation verurachteten Erhöhung der Ausgaben statt, deren Votierung in Folge der finanziellen Situation zweifelhaft ist. — Minister-Präsident Ferry legte weiter die französisch-ungarische Handels-Convention vor, welche als dringlich erklärt wird.

Rom, 19. Februar. In der Kammer erklärte Senola, daß die gegen Baricchio geschleuderte Fiasche nicht darnach angehan war, um den Eisenbahzug, womit der König fuhr, beschädigen zu können, denn die Schienen und die Straße blieben intact. Die Erklärung Senola's wird allgemein als die Hypothese eines Attentats nahezu ausschließlich betrachtet. Die Gerichtsbehörde leitete gegen den unbekannteren Später den Proceß wegen Veruch der Ermordung des Gendarmen Baricchio ein. Baricchio ist bekannt als mutterfaster Soldat, aber er sei beschränkt. — Graf Aquila schrieb seinen Namen in den im Quirinal aufstieghenden Bogen ein und drückte seinen ungeheuren Schrecken und seine gleichzeitige immense Freude aus.

Bukarest, 20. Februar. Zwei Repräsentanten der nationalen kroatischen Partei hatten gestern eine längere Unterredung mit dem Secretär der russischen Gesandtschaft, welcher denselben Pässe zur Reise nach Rußland ausfolgte.

Entwurf des Gewerbegesetzes.

(Fortsetzung.)

§ 82. Der Gewerbetreibende kann die Gehilfen, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wurde, nur zu Arbeiten, welche zum Betriebe des Gewerbes gehören, anhalten, und zu diesen nur in einem der Lebensbeschaffenheit und Kraft der Gehilfen entsprechenden Maße.

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, dem Gehilfen Zeit zu gönnen, daß er an Feiertagen seiner Religion dem Gottesdienste beiwohnen könne.

§ 83. Der Gewerbetreibende kann keinen Gehilfen aufnehmen, der das Erlöschen seines, mit dem früheren Dienstgeber bestehenden Vertrages mit seinem Dienstbuche — und sofern der Gehilfe noch thatsächlich in Arbeit steht, es nicht bezeugen kann, daß sein Arbeitsvertrag im Sinne dieses Gesetzes durch Kündigung ausfällt (§ 101). Ein Gewerbetreibender, der wissentlich einen thätigen Gehilfen aufnimmt, ist mit dem letzteren solidarisch für den Schaden verantwortlich, der dem früheren Arbeitgeber durch die Flucht verursacht wurde.

§ 84. Jeder Gehilfe kann bei vollständiger Erfüllung seiner Vertragspflicht für sich frei Arbeit suchen; er kann nach Belieben die Werkstatt wählen und wechseln, und zwar bei Gewerbetreibenden als auch in Fabriken oder bei sonstigen Unternehmern.

§ 85. Das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Gehilfen kann, wenn nicht etwas anders vereinbart wurde, bei vorangegangener 14tägiger Kündigung aufgelöst werden.

In Bezug auf Handelsgehilfen ist die Kündigungszeit, im Falle diesbezüglich keine besondere contractliche Vereinbarung besteht, sechs Wochen.

Bezüglich solcher Gewerbe- oder Handelsgehilfen, welche mit wichtigeren Aenden betraut sind, insbesondere für bei größeren Industrie-Unternehmungen oder Fabriken oder Handelsgeschäften angestellte Buchhalter, Cassiere, Geschäftsführer ist die gegenseitige Kündigungszeit drei Monate.

§ 86. Selbst bei rechtzeitig geförderter Kündigung kann ein solcher Gehilfe, der nach Stillschluß bezahlt wird, nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit dem Verträge entsprechend beendigt hat; desgleichen auch ein solcher Gehilfe nicht, der den auf seinen Lohn erhaltenen Vorshuß nicht abgearbeitet oder zurückgestellt hat.

§ 87. Der Gehilfe kann ohne Kündigung sofort entlassen werden: a) wenn er ein Verbrechen aus Gewinnsucht begeht; b) wenn er gegen den Gewerbetreibenden, dessen Vertreter oder ein Mitglied seiner Familie Thätlichkeiten oder schwere Grenzkränkung

sich zu Schulden kommen läßt, die Erfüllung seiner Pflichten hartnäckig verweigert oder gegen Willen des Arbeitgebers einen ganzen Arbeitstag über feiert;

- c) wenn er trotz geförderter Ermahnungen durch Unvorsichtigkeit die Sicherheit des Hauses oder der Geschäfte gefährdet;
- d) wenn er in eine über drei Tage währende Haft verfällt;
- e) wenn er zur Ausführung der vertragsmäßig übernommenen Arbeit unfähig ist;
- f) wenn er an einer edelhaften oder ansteckenden Krankheit leidet;
- g) wenn er durch Mißbrauch des Vertrauens des Gewerbetreibenden die Interessen des Geschäftes gefährdet;
- h) wenn er seinen Obliegenheiten nachzukommen verläßt;
- i) wenn der Handelsgeselle ohne Einwilligung seines Chefs, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibt.

Schadenersatz-Ansprüche, welche der wegen einer der in den Punkten a) und f) angeführten Gründe plötzlich entlassene Gehilfe etwa erhebt, sind auf Grundlage des Vertrages und der bestehenden Gesetze zu beurtheilen.

- § 88. Der Gehilfe kann ohne Kündigung augenblicklich austreten: a) wenn der Gewerbetreibende, dessen Vertreter oder dessen Angehörige ihn oder Mitglieder seiner Familie thätlich verletzen, ihn oder diese an der Ehre kränken;
- b) wenn der Gewerbetreibende seine Vertragspflichten nicht erfüllt;
- c) wenn er auf Stillschluß arbeitet und der Gewerbetreibende nicht im Stande ist, ihn ununterbrochen mit Arbeit zu beschäftigen;
- d) wenn bei Fortsetzung der Arbeit sein Leben oder die Gesundheit durch einen Unfall gefährdet wird, welcher beim Vertragschluß nicht zu erkennen war.

In der am 7. December v. J. abgehaltenen außerordentlichen Versammlung des Hermannstädter Comitats gelangte der „Entwurf eines Straftatutes für die Groß- und Kleingemeinden des Hermannstädter Comitats“ zur Beratung und wurde beschloffen, denselben vor Beratung in den drei Protocollsprachen in Druck zu legen und unter die Mitglieder zu vertheilen. In Nachstehendem lassen wir den Text dieses Entwurfes folgen:

Straftatut

für die Groß- und Kleingemeinden des Hermannstädter Comitats über Uebertretungen.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Verletzung der in diesen Statuten enthaltenen Verfügungen und Verbote wird als eine Polizeiuebertretung bestraft.

§ 2. Die Wirksamkeit dieses Statutes erstreckt sich auf sämtliche Groß- und Klein-Gemeinden des Hermannstädter Comitats.

Zweiter Theil.

Von den Arten der Uebertretungen und deren Bestrafung.

I. Abschnitt.

Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit.

§ 3. Diejenigen, welche wegen Gewaltthätigkeit gegen Behörden oder Private, wegen Mord, Raub, Erpressung, Diebstahl, oder zweimal wegen Uebertretung des Jagdgesetzes bestraft wurden, dürfen keine Schießwaffen besitzen. Wer dieses Verbot verlegt, wird nach §. 61 des XL. G. A. ex 1879 bestraft.

§ 4. Minderjährige, welche das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, dürfen ohne besondere behördliche Bewilligung keine Schießwaffen besitzen. Ebenso dürfen Geisteskrante keine Waffen besitzen. Im Falle der Verletzung dieser Anordnung sind die Eltern, Vormünder, Curatoren oder Anseher, welche für die Einhaltung dieser Bewilligung seitens ihrer Kinder, Mündel, Curanden oder ihrer Aufsicht anvertrauten Personen nicht sorgen, mit einer Geldstrafe bis 50 fl. zu bestrafen.

§ 5. Das Betteln ist nur über Bewilligung des Vorstandes der betreffenden Gemeinde gestattet. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird nach §. 66 des XL. G. A. ex 1879 bestraft.

§ 6. Das Betteln ist auch unter den Bedingungen des vorangehenden §. 5 während der Monate April, Mai, Juni, Juli, August und September nur von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, während der übrigen Monate von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends gestattet. Wer außerhalb dieser Zeit bettelt, wird nach §. 68 des XL. G. A. ex 1879 bestraft.

§ 7. Wer einen Fremden, ohne binnen 24 Stunden nach dessen Aufnahme die Anzeige bei dem Gemeindevorstande erstattet zu haben, beherbergt oder wer augenommene Gessellen, Lehrlinge, Dienstboten oder Arbeiter binnen 3 Tagen nicht meldet, wird mit einer Geldstrafe bis 20 fl. bestraft.

II. Abschnitt.

Uebertretungen gegen die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit.

§ 8. Wer auf den Gassen oder öffentlichen Plätzen durch Lärm, Gefang, Geschrei oder Musik die Ruhe stört, oder durch unsittliches Benehmen öffentliches Aergerniß erregt, wird mit einer Geldstrafe bis 20 fl. bestraft.

§ 9. Als Sperrstunde für Wirths-, Gast- und Kaffeehäuser wird für die Monate November, December, Januar, Februar und März die neunte Abendstunde, für die übrigen Monate die zehnte Abendstunde; für Spinnstuben die elfte Abendstunde bestimmt.

Den Besitzern von Wirths-, Gast- und Kaffeehäusern kann der Stabrichter über begründete Vorlage des Gemeindevorstandes die Bewilligung erteilen, ihre Geschäftslocale eine bestimmte Zeit über die Sperrstunde offen zu halten. Die Uebertreter dieser Verfügungen werden nach §. 74 des XL. G. A. ex 1879 bestraft.

§ 10. Jedermann, der ohne Bewilligung in seinem oder in dem Locale eines Andern öffentliche Tanzunterhaltungen veranstaltet oder veranstalten läßt, wird nach §. 76 des XL. G. A. ex 1879 bestraft.

Die Bewilligung wird vom zuständigen Stabrichter nach Anhörung des Gemeindevorstandes erteilt und kann über begründete Klage wieder entzogen werden.

§ 11. Schank- und Gastwirths-, dann Kaffeehäuser, welche ihr Gewerbe zur Verbreitung der Unsitlichkeit mißbrauchen, werden mit einer Geldstrafe bis 20 fl., im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis 50 fl. bestraft.

III. Abschnitt.

Uebertretungen gegen die Gesundheit und körperliche Sicherheit.

§ 12. Wenn ein Thier in der Gemeinde oder deren Weichbild umsteht, hat es der Eigenthümer allsogleich verscharren zu lassen; sollte der Eigenthümer nicht ersucht werden können, so fällt diese Verpflichtung dem Gemeindevorstande zu. Wer dieser Anordnung nicht nachkommt, wird nach §. 124 des XL. G. A. ex 1879, das nachlässige Mitglied des Gemeindevorstandes aber im Disciplinarwege bestraft.

§ 13. Das Ansameln einer größeren Menge von Unrath oder anderen leicht verfaulenden Stoffen — ausgenommen der regelrecht behandelten Dünger — im Hause, Hofe oder dessen Nähe, ferner das Ausleeren solcher Gegenstände auf die Gasse oder auf den Grund des Nachbarns, endlich das Fliesenlassen der Fauche auf die Gasse oder auf den Nachbargrund ist verboten. Der Eigenthümer oder Inwohner ist verpflichtet, den

Unrath und Senkgrubeninhalt nach Erforderniß, über Auftrag des Gemeindevorstandes aber allfogleich auszuführen.

Uebertreter gegen diese Bestimmungen sind nach §. 125 des XL. G.-A. ex 1879 zu bestrafen.

§. 14. Das Sprengen von Gebäuden, Felsen, Steinen, Erde oder anderen Gegenständen ohne vorherige Bewilligung ist verboten.

§. 15. Wer ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes Waaren, Risten, Brenn- oder Bauholz, Steine, oder andere, einen großen Haufen bildende Gegenstände auf der Gasse oder einem öffentlichen Orte ablagert, wird nach §. 119 des XL. G.-A. ex 1879 bestraft.

§. 16. Wer ein bespanntes Fuhrwerk auf der Gasse, Straße oder einem öffentlichen Orte aufschüttslos stehen läßt, wird mit einer Geldstrafe bis 5 fl. bestraft.

§. 17. Wer ohne einen triftigen Grund in der Gemeinde, oder deren unmittelbaren Nähe schließt, ist nach §. 15 des XL. G.-A. ex 1879 zu bestrafen.

IV. Abschnitt.

Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 18. Während der Zeit der Futurung- und Traubenreife sind die Hoshunde angebunden zu halten. Die Zeit, während welcher die Hunde angebunden zu halten sind, wird vom Stabsrichter nach Anhörung des Gemeindevorstandes alljährlich bestimmt und in der Gemeinde in üblicher Weise gehörig kund gemacht.

Wer diese Anordnung verlegt, wird mit einer Geldstrafe bis 20 fl. bestraft.

§. 19. Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche leichtzündbare Gegenstände auf Böden oder an sonst feuergefährlichen Orten aufbewahren, sind mit einer Geldstrafe bis 50 fl. zu bestrafen.

§. 20. Das Aufbewahren von Heu- oder Strohvorräthen, Brennholz oder anderen leicht zündbaren Gegenständen neben Rauchfängen, Feuerstätten, oder auf Dachböden ist bei Geldstrafe bis 50 fl. verboten.

§. 21. Das Aufbewahren der Waare ist nur in vollkommen feuer-sicheren Mischenbehältern und an feuer-sicheren Orten statthaft. Uebertretungen dieser Vorschrift sind mit einer Geldstrafe bis 50 fl. zu bestrafen.

§. 22. Wer mit freiem Lichte, Petroleumlampe, Kohlen oder sonstiger Feuer in Ställen, Scheunen, Holzlagern, Aufböden oder sonstigen feuergefährlichen Räumlichkeiten umhergeht, oder an feuergefährlichen Orten Tabak raucht, ist mit einer Geldstrafe bis 50 fl. zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt der Hausbesitzer, Hausvater und Gastwirth, welcher für die genaue Einhaltung dieser Vorschriften seitens seiner Miethpartien, Hausgenossen, Diensthöten oder Gäste nicht sorgt, sowie diejenigen, welche die bestehenden Verbote, auf den öffentlichen Straßen der Landgemeinden zu rauchen, übertreten.

§. 23. Das Flachs- und Hanfwechen und Hescheln, das Strohschneiden und Dreschen bei offenem Lichte ist bei Geldstrafe bis 50 fl. verboten.

§. 24. Das Abjengen von Vorstenvieh mit Stroh in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände ist bei Geldstrafe bis 50 fl. verboten.

§. 25. Das Feueranmachen in der Nähe einer Scheune, eines Strohs, Heu-, oder Getreidehobers, einer hölzernen Brücke, eines Zaunes oder anderer leichtzündbaren Gegenstände, sowie das Dreschen mit Dampfmaschinen in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände ist bei Strafe bis 50 fl. verboten.

§. 26. Die Eltern, Vormünder, Curatoren oder Aufseher, welche ihre Kinder, Mündel, Curanden oder ihrer Aufsicht anvertraute durch Verjonen längere Zeit zu Hause aufschüttslos lassen, werden mit einer Geldstrafe bis 20 fl. bestraft.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 27. Für die im gegenwärtigen Statut angeführten Uebertretungsfälle sind gemäß §. 8 der mit Innerministerial-Berordnung vom 17. August 1880, Z. 38547, erlassenen Inner- und Justizministerial-Instruction die Verwaltungsbehörden competent.

§. 28. Die Geldstrafen sind im Sinne des §. 27 des ungarischen Strafgesetzbuches über Verbreden und Vergehen dem Fonde für die Errichtung von Correctionsanstalten zuzuwenden.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen hat an dessen Stelle im Sinne des §. 22 des ungarischen Strafgesetzbuches über Uebertretungen Arreststrafe zu treten.

§. 29. Gegenwärtiges Statut tritt am 10. Tage nach der nach der höheren Genehmigung zu erfolgenden Kundmachung in Kraft.

§. 30. Die in den übrigen Statuten des Hermannstädter Comitates enthaltenen Strafbestimmungen werden, insofern gegenwärtiges Statut nicht Entgegengesetztes verfügt, unberührt gelassen.

Original-Correspondenz.

Karlsburg, 20. Februar. (Atlas-Ball.) Wir leben jetzt im Fasching, die „Rehr aus Zeit“. In raslosem Getümmel und Gestürme folgt jetzt Unterhaltung auf Unterhaltung und die Vereinsbälle reißen sich die Hände. Zum Glücke sind nicht alle unsere hiesigen Vereine alljährlich, sonst würden unsere hier bestehenden 12-16 Vereine eine Todtenstatistik der grausamsten Art unter unserer Jugend hervor-rufen und die Attentate auf die väterlichen Geldbeutel alle nihilistischen Umtriebe riesig überagen. Wir hatten schon häufig die traurige Gelegenheit, über den in unserer Damenwelt dominirenden, oft an's Lächerliche grenzenden Luxus und Kleideraufwand unser aufrichtig gemeintes Bedauern auszusprechen, — aber nun müßten wir, nach dem gestern hier stattgehabten „Eislaufvereinsballe“, eigentlich mutlos die Feder der Hand entsallen lassen und jeder Beschreibung entsagen, denn wer könnte, ohne Specialist zu sein, die verschiedenen Gattungen von Atlas, Seide und Spitzen würdig beschreiben, die gestern auf dem Balle zur „Ausstellung“ kamen! — Kaum sah man zwei, drei Mädchen im einfachesen Kostüme, alles Andere, alte und junge Frauen, schöne und minder schöne Fräuleins, stolzirten in Atlaskleidern daher; daher glauben wir den gestrigen Ball auch mit Recht „Atlas-Ball“ benennen zu können. Uebrigens war der Ball gut besucht; die Rolle der Ballmutter hatte die Gattin unseres Reichstagsdeputirten, Frau Fatime Lukacs, übernommen, die bei ihrem Eintritte von den Spalier bildenden Arrangements empfangen und mit einem großartigen Blumenbouquet beehrt worden war. Der Reinertrag des Balls dürfte der Vereinskasse etwa 59 fl. zugeführt haben, nachdem die Bruttoeinnahme 229 fl. (100 fl. von der Ballmutter) und die Ausgaben etwa 170 fl. betragen. — Wirklich, das Verhältniß des Aufwandes der Einzelnen zum erzielten Ertrage ist ein ganz verkehrtes zu nennen.

Vorige Woche producirte sich der armlöse Fußkünstler C. H. Uth an in drei ausverkauften Vorstellungen. Wenn Herr Uth an nicht die beste Laune an den Tag legen würde, müßte es Einem beinahe wehmüthig um's Herz werden beim Anblicke seiner Armlösigkeit. Seine Productionen verdienen die vollkommenste Anerkennung. — Freitag oder Samstag werden sich die spanischen Studenten hier produciren. Sonntag findet im k. f. Officierscasino eine Kinder-Unterhaltung statt, die gewiß recht nett ausfallen wird, und daß die letzten Faschingstage gewiß auch im Jubel dahinjahren und darauf der fakenjammerische Wittwoch folgen wird, ist ja obligat.

Heute fand Festbanket im städtischen Promenade-Kiosk zu Ehren des anwesenden Reichstagsdeputirten Bela Lukacs statt, woran sich etwa 60 Perionen beteiligten. Die Uuzahl der Toaste würde eine Brodjüre füllen, daher breche ich lieber gleich hier ab.

Erklärung.

Zurückgekehrt von einem kurzen Ausfluge erfahre ich, daß in der gestrigen Nummer der „Hermannstädter Zeitung“ meine Person mit einem Zeitungsunternehmen in Verbindung gebracht wird, welches die gestrigen Beschlüsse der Hermannstädter Romänen-Conferenz von 1881 zu bekämpfen berufen wäre.

Ich erkläre dies für eine ganz und gar tendenziöse Unterstellung. Hermannstadt, den 21. Februar.

Nicolaus Cristea.

Local- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 22. Februar. (Tagesordnung) zu der Montag den 25. d., Nammittags 4 Uhr, auf dem städtischen Rathhause stattfindenden Sitzung der Stadtvertretung: 1. Antrag wegen Ueberlassung eines Theiles des Karakel'schen Grundes an die israelitische Cultusgemeinde zum Bau einer Synagoge und Feststellung des diesbezüglichen Vertrages. 2. Feststellung der Uebereinkunft betreffend die Erbauung des Ausstellungs- und Gesellschaftshauses. 3. Antrag auf Verkauf eines Stückchen Grundes in der Sagthor-Vorstadt an Nicolai Gangoela und Feststellung des bezüglichen Vertrages. — (Zur gültigen Beschlußfassung über die obbezeichneten Gegenstände ist gemäß §. 103 des XVIII. G.-A. ex 1871 die Anwesenheit und Zustimmung von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich. In Ansehung der Wichtigkeit der auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände und mit Rücksicht darauf, daß dieselben theilweise wiederholt wegen Beschlußunfähigkeit von der Tagesordnung abgesetzt werden mußten, wird zu recht zahlreichem Besuche dieser Sitzung eingeladen.)

(Das Leichenbegängniß des Fräulein Selma Werner) gestaltete sich gestern zu einer Kundgebung tiefgehender Theilnahme für die betraübte Familie der durch den plötzlichen Tod so früh dahingerafften Jungfrau. Der Sarg, welcher die irdische Hülle der Verbliebenen barg, war mit einer Anzahl von Kränzen bedekt. Eine unabsehbare Menge erwieb der Verstorbenen die letzte Ehre.

(Circus Theodor Sidoli.) So vollständig in allen Räumen ausverkauft wie gestern war der Circus noch niemals gewesen. Wir gönnen diesen schönen materiellen Erfolg dem wackeren Beneficianten Herrn Kosminsky von Herzen, denn er ist ein tüchtiger Künstler, als welchen er sich auch gestern in jeder Beziehung bewährte, dafür aber auch mit Beifall überschüttet wurde. Die übrigen Künstler und Künstlerinnen unterstützten den Beneficianten in wirksamster Weise und participirten mit an den Ehren des Abends.

(Raubmord und Brandlegung.) Ein in den Annalen unserer Stadt glücklicherweise nur seltener, sprechlicher vierfacher und in seinen Einzelheiten grauenerregender Raubmord ist gestern Abend in dem Hause Kirchnergasse Nr. 26 verübt worden. Gegen 9 1/2 Uhr Abends wurde Feueralarm geblasen, denn die Nachbarn hatten in dem erwähnten versperrten Hause einen Brand wahrgenommen. Als man in das Haus drang, fand man die Bewohner desselben: den pens. Re-gimentsarzt Dr. Friedenwanger, dessen Hausgärtlerin, deren Kind und Magd in gräßlicher Weise ermordet. Die Mörder hatten ihren Opfern die Gurgel, dann die Pulsadern durchschnitten, dem Arzt noch den Bauch aufgeschlitzt, das Kind im Hause erwürgt, Feuer angezündet, das Hausthor abgesperrt und sodann das Weite gesucht. An dem Kopfe der Magd sind auch die Spuren von Arthritiden sichtbar. Das Feuer wurde sofort gelöscht. Die Sicherheitsbehörde traf unverweilt Anstalten zur Erforschung der Raubmörder. Die Aufregung, welche dieser Schreckensfall hervorgerufen, ist leicht begreiflich.

(Brandchronik.) Zwischen 10 1/2 und 11 Uhr Nachts war wieder Feueralarm. Auf dem ehemals Gölle'schen Grunde hinter dem Promenaden-Schweizerpavillon nächst der Schneidemühle war ein Schoppen in Brand gerathen. Ein Kettenhund, zwei Kälber und ein Frischling verbrannten. Das Feuer ward von der freiwilligen Feuerwehr localisirt.

(Graf Gustav Kálnoky sen. †.) Am 18. d. Abends starb in Graz Graf Gustav Kálnoky, der Vater des Ministers des Außern, in einem Alter von 85 Jahren. Graf Gustav Kálnoky de Köröspatak wurde am 17. December 1799 zu Hermannstadt als Sohn des Kammerers Grafen Heinrich Kálnoky geboren. Er war Besitzer der Fideicommiss-Herrschaft Lettowitz mit dem Gute Slatinka und des Allodialgutes Ziele in Wäraden und vermählte sich im Jahre 1827 zu Brünn mit Isabella Henriette Gräfin v. Schrattenbach. Aus dieser Ehe stammen sieben Kinder, und zwar drei Söhne, Sándor, Gustav und Hugo (von denen Graf Gustav Kálnoky der gegenwärtige Minister des Außern und des kaiserlichen Hauses ist), und vier Töchter, Helene, Gisela, Adele und Marie. Die Erstgenannte, Helene, verwitwete Gräfin Solya-Larouca, ist bekanntlich zur Obersthofmeisterin der Kronprinzessin Stefanie designirt.

(Aus dem Gerichtssaale.) Vorgeestern fand in Maros-Basarhely die Schwurgerichts-Verhandlung in dem Proceß des Sz. Kreisrichters Bezirksrichters Stefan Sebestyen gegen den dortigen Apotheker Jäger aus Anlaß eines im „Szelelyfeld“ erschiene-nen ehrenrührigen Urtheils statt. Der Beklagte wurde mit elf gegen eine Stimme freigesprochen.

(Zum Ofner Mordproceß.) Die allerhöchste Entscheidung, welche in der Angelegenheit der Mörder des Judex Curias an das Justizministerium am 20. d. herabgelangt ist, lautet dahin, daß der Gerichtsbarkeit freien Lauf zu lassen sei. Die Hinrichtung der Mörder Spanga, Pitely und Berecz soll morgen, 23. d., erfolgen.

(Erster internationaler Ornithologen-Congress in Wien.) Aus den meisten Ländern Europas — so aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn und Rußland — laufen bereits zahlreiche Anmeldungen für diesen Congress ein. Gleichzeitig wird in vielen dieser Anmeldungen der Wunsch ausgesprochen, die Zeit für den Zusammentritt des Congresses möge so gewählt werden, daß den Theilnehmern desselben der Besuch der vom 4. bis 14. April d. J. in Wien stattfindenden Allgemeinen Ornithologischen Ausstellung ermöglicht sei. Um diesen Wünschen Rechnung zu tragen, hat das den Ornithologen-Congress, wie auch die Ausstellung vorbereitende Comité, nach eingeholter Genehmigung des Kronprinzen Rudolf den Beschluß gefaßt, die Eröffnung des Congresses vom 16. auf den 7. April 1884 zu verlegen und sonach die Congressdauer für die Zeit vom 7. bis 14. April d. J. zu präliminiren.

(Eine ungeheure Fluthwelle) hat vor vier Wochen in Montevideo großes Unheil angerichtet. Unzählige Babegäbte, besonders Frauen und Kinder, befanden sich am Meeresstrande, um Kühlung gegen die brennende Gluth des dreizehnten Januars zu suchen. Alles lachte; nichts als frohe Menschen unter dem herrlich blauen Himmel. Plötzlich hört man ein fernes, dumpfes Getöse, der Himmel bedekt sich, und in rasender Eile tritt das Meer zurück. Das Wasser scheint ganz davonzuweichen und läßt alle Badenden auf dem Trocknen sitzen. Dem Erstaunen der Reiteren folgt eine große Furcht: sie ahnen, daß irgend eine Katastrophe naht und versuchen zu fliehen. Da erhebt sich auch schon aus dem Wasser, weißer, Schwarz walzt es auf und stürzt brausend mit voller Eile heran. Eine Riesenfuth, welche gegen das Land treibt und mit Macht bis hinein in die Straßen der Stadt Montevideo schäumt. Als sie zurücktritt, bedecken viele Leichen badender Frauen und Kinder das Ufer. Die Entstehung der Welle wird in einer plötzlichen vulkanischen Eruption unter dem Meere vermutet, wie ähnliche Ausbrüche beispielsweise gelegentlich der Katastrophe von Krakotao

vorkamen. Eine französische Corvette, welche in der Nähe kreuzte, wurde hoch emporgeschoben, und nur durch ein wahres Wunder ist sie dem Untergange entkommen.

(Das Betteln nährt seinen Mann!) In der Vorhalle der Himmelfahrtskirche zu Petersburg bettelte seit Jahren ein alter Mann Namens Pjuschnin um Almosen. In letzter Zeit wurden aber plötzlich seitens seiner Collegen Klagen über ihn laut; dieselben erklärten, Pjuschnin sei schon reich genug, er brauche nicht mehr zu betteln. Man glaubte zwar diesen Versicherungen nicht, da er aber gar zu zerlumpt einberging, so forderte man ihn auf, den Platz bei der Kirche zu verlassen und hinfort zu meiden, gestattete ihm jedoch auf seine Bitte, zum letzten Mal den Glockenthurm zu ersteigen. Als er hinaufging, folgte man ihm, weil man befürchtete, daß er sich am Ende ein Leides anthue. Wie erkannte man jedoch, als er dort ein Kistchen aus einem Winkel hervorholte, in welchem sich 7000 Rubel befanden. Später fand man bei ihm außerdem noch einen Depotschein der Reichsbank über 3000 Rubel, so daß dieser Bettler ein Capital von rund 10,000 Rubel besaß, das ihm von den mildthätigen Kirchgängern allmählich zugeflossen war.

(Aus der Schule.) Lehrer: „Warum nennt man Denjenigen, der hingerichtet wird, einen „armen Sünder?“ — Schüler: „Weil reiche Sünder nicht hingerichtet werden.“

(Inhalt der Wiener Hausfrauen-Zeitung Nr. 6.) Die Vergessenen. Von E. Wahlheim. — Kinderbälle. — Vereinsnachrichten. — Fragen und Antworten. — Correspondenz der Redaction. — Ärztliche Briefe. — Für Haus und Küche. — Menu. — Album der Postie: Mastenball. Von Heinrich Glücksman. — Schach-Zeitung. Redigirt von Ernst Falkner. — Räthsel-Zeitung. — Die wilde Hummel. Erzählung von Karl v. Kegel. — Feuilleton: Die Pepi! Von C. Ernst. — Inzerate.

(Vorsicht gegen drahtische Mittel!) Ohne je die Magen- oder Darmstühle zu reizen, wie Billen und Thee, äußern die echten „Moll's Seidlignpulver“ die sicherste Hilswirkung bei allen Magen und Unterleibsbeschwerden. (Siehe heutiges Inzerat.) In den Apotheken verlange man ausdrücklich Moll's Präparat, versehen mit Moll's Schutzmarke und Unterschrift.

(Gesunde Riqueure) erzeugt man durch die renommirten Extracte der Firma Carl Philipp Pollak in Prag. Siehe heutiges Inzerat.

Neueste Nachrichten.

Budapest, 21. Februar. Das Abgeordnetenhaus hat die Detailberatung über den Entwurf betreffend die Arrondirung der Comitats beendet und angenommen, ferner die Specialberatung über die Vorlage betreffs des Autorenrechtes begonnen.

Fremden-Liste

vom 21. Februar.

Hotel Neubirrer. A. Negri, sammt Frau, Ignacio Minquez, Antonio Lopez, Alfredo Blamo, Joze Noubero, Ramon de Marimon, spanische Studenten, von Madrid. Mediascher Hof R. Radulescu, Kaufmann, von Rimnik; A. Petruy, Privatier, von Clujna.

Letzte Woche.

CIRCUS SIDOLI auf dem Hermannsplatze.

Heute Freitag den 22. Februar 1884:

Brillante Gala-Vorstellung

im Gebiete der höchsten Reitlekunst, Pferdebesessur, Ballet, Seiltanz, Gymnastik und Fantomimie u. c. „Zum ersten Male“: Die große phantastische Zauber-Pantomime, nach dem gleichnamigen Zaubermärchen von Perrault, für den Circus bearbeitet und dargestellt von 90 Kindern im Alter von 10 bis 12 Jahren.

Affenbrödel (Cendrillon.)

Cassa-Eröffnung 6 1/2 Uhr. — Anfang 7 1/2 Uhr Abends. — Täglich neues Programm.

MATTONI'S GIESSHÜBLER SAUERBRUNN bestes Tisch- und Erfrischungsgetränk, erprobt bei Husten, Halskrankheiten, Magen- und Blasenkatarrh. Heinrich Mattoni, Karlsbad und Budapest. (64) 5-30

Budapester telegraphischer Börsen- und Effecten-Cours

vom 21. Februar 1884.

Table with 3 columns: Currency/Instrument, Price, and another Price. Includes items like Ung. Goldrente 6%, Ung. Goldrente 4%, Papierrente, Eisenbahn-Anleihen, etc.

Wiener telegraphischer Börsen- und Effecten-Cours

vom 21. Februar 1884.

Table with 3 columns: Currency/Instrument, Price, and another Price. Includes items like Ung. Goldrente, 4percentige Goldrente, 5percentige Papierrente, etc.

Sz. 29/1884. telekk.

[69] 1-1

Arverési hirdetmény.

Alulirt kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság részéről közhírre ítélték, miszerint nagyzebeni ügyvéd Preda János végrehajtónak preszakai Mitea Petru végrehajtást szenvedő elleni 198 frt. 78 kr. és járulékaí iránti végrehajtási ügyben 198 frt. 78 kr. hátralékos tőke, ennek 1883. december 1-től járó 6% kamatai, 9 frt. 85 kr. jelenlegi és az ezután még felmerülő költségek behajtása végett Mitea Petru és Miteu nevére felvett preszakai 26 sz. tjkvben A. + 2-22. r., 66, 67, 765, 766, 804, 805, 836, 892, 1029, 1036, 1258, 1184, 1191, 1192, 1198, 1199, 1202, 1331, 1605/1, 1624, 1723, 1724, 1917/1, 1945, 1989, 1990, 2239/2, 2317, 2318, 2321, 2322, 2323a, 2464, 2465, 2631, 2722 és 2800 hr. sz. fekvőköl Mitea Petrut illető s 942 frt. 50 kr. becsült hasonlele az 1884. évi ápril hó 2-ik napján, délelőtti 9 órákor, Preszakán a község házánál megtartandó nyilvános árverésen következő feltételek alatt eladatni fognak, úgy mint:

- 1. Kikiáltási ár az egyes ingatlanoknak felelő részének megfelelő becsára, melyen alul is el fognak adani.
2. Árverezni kívánók a végrehajtató kivételével tartoznak az ingatlan becsarának 10% készpénzben, vagy ovadékképes papírban a kiadott kezéhez letenni.
3. Vevő köteles, a vételár az árverés napjától számítandó 30 nap alatt, 6% kamatokkal együtt a nagyszebeni kir. adó- mint bírói letéti pénztárnál lefizetni.
4. Az árverés jogerőre emelkedésekor vevő a megvett ingatlan birtokába lép, ennél fogva a megvett ingatlan haszná és terhei ez időtől őt illetik.
5. A tulajdonjog bekebelezése csak a vételár és kamatainak teljes lefizetése után fog vevő javára hivatalból eszközöltetni.
6. A mennyiben vevő az árverési feltételek bármelyikének eleget nem tette, a megvett ingatlan az érdekelte felek bármelyikének kérelmére a vevő eljárás 185 §-a értelmében vevő veszélyére és költségére bánatpénzének elvételére és az előbbi becsáron alul is eladatni fog.

A nagyszebeni kir. törvényszék mint telekkönyvi hatóság Nagy-Szebenben 1884. évi január hó 11-én tartott üléséből.

Nur 15 fr. kostet 1/2 Pfund (1/4 Kilogr.) hochfeine Prezwurst bei (112) 3-3 G. W. Grohmann Heltanergasse Nr. 8.

Proksch-Claviere zum Nettopreise von 400 fl., 500 fl., 580 fl. führt gegen Garantie für Siebenbürgen ausschließlich Heldenberg's Clavierhandlung in Hermannstadt. Briefe franco erbeten.

Einige Urtheile von berühmten Künstlern über die Claviere von Proksch. Zu meiner freudigen Ueberraschung lernte ich in dem vorerwähnten Fabrikate des Herrn W. Proksch Hügel von vorzüglicher erster Güte und Schönheit kennen, die, was Besondere des Tones und vollendete Spielart betrifft, mit den Erzeugnissen der ersten anerkanntesten Größen dieses wichtigen Industriezweiges concurriren dürfen.

Möbel, elegant, solid, billig in reichster Auswahl bei Tischler J. G. & L. Frankl, Tapezierer, Wien, II. Bez., Obere Donaustrasse Nr. 103, neben dem Schöllerhofe. Das illustrierte Möbel-Album sammt Preiscurant gratis.

Der Weierhof Sagthor-Vorstadt Nr. 2 ist sammt der im Betriebe befindlichen Spiritus-Brennerei auf 30 bis 50 Centner zum Brennen. Frucht-Magazin und Stallungen sogleich zu verpachten oder unter guten Bedingungen zu verkaufen; ebenso das Haus Burgergasse Nr. 17. Näheres bei dem Eigentümer im Hause zu erfragen. [127] 1-3

Lohnender Verdienst. Solide und tüchtige Personen eines jeden Standes erwerben sich sehr lohnenden Verdienst durch den Verkauf von Staatslofen ganz besonders solcher Specialitäten, die noch in diesem Jahre gewinnen müssen. Offerten sub „W. 534“ an Haasenstein & Vogler, Köln a/Rhein zu richten. [128] 1-3

Wein-Export. Eine General-Agentur, welche in Verbindung mit bedeutenden Firmen der Wein-Export-Branchen steht, wünscht behufs Entrichtung des Exportes von Ungar-Weinen eine leistungsfähige Firma zu vertreten. Gefällige Anträge erbeten unter „General-Agentur D. S. 582“ an die Central-Annoncen-Expedition G. L. Daube & Co. (Ign. Knoll) in Wien, I., Singerstrasse 110. [129] 2-3

Schwächezustände, Miraculo-Injection und Pillen vom Oberstabsarzt Dr. Müller. Volltönen, Impotenz, Manneschwäche (Folgen der Onanie), Nervenkrankheiten aller Art, Jähern an Händen und Füßen, Blutarmuth, Rückenmarksleiden, sowie alle Folgekrankheiten, werden bei jungen und alten Männern dauernd unter Garantie geheilt durch die weltberühmten Oberstabsarzt Dr. Müller'schen Miraculo-Präparate. Preis 3 fl. 10 kr., per Post 25 fr. mehr.

Für Liqueur-Erzeuger Hotels, Kaufleute etc. Behufs Erzeugung sämmtlicher Liqueure von ausserordentlicher Feinheit empfehle ich eine neue praktische Methode. Prospective u. Preislisten gratis und franco. Carl Philipp Pollak, Essenzenfabrik, PRAG, II., Klemensgasse 3. (1064) 5-30

K. k. concessionirtes Universal-Speisenpulver des Dr. Gölis in Wien. (Zeit 1857 Handels-Artikel. - Protocollirte Firma.) Diätetisches Mittel; bisher unerreicht in seiner Wirkung auf die leichtere Verdaulichkeit (insbesondere) schwer verdaulicher Speisen, die Verdauung und Blutreinigung, die Ernährung u. Kräftigung des Körpers. Dabur wirkt es bei täglich weinmaligem und länger fortgesetztem Gebrauche mittelbar bei: Verdauungsschwäche, Sodbrennen, Ausschüppungen der Haut, Erweichung der Gebärmutter, Störungen der Verdauung des Magens oder Disposition zu solchen, Hämorrhoidal-Verden, Scropheln, Bleichsucht, chronischen Hautausschlägen, periodischem Kopfschmerz, Würmen und Steintrankheit, Verschleimung, in der eingewurzeltten Gicht und in der Tuberculose. Bei Mineralwassercuren leistet es sowohl vor, als während des Gebrauchs derselben, sowie zur Nachcur vorzügliche Dienste.

Moll's Seidlitz-Pulver. Nur echt, wenn auf jeder Schachtel- Etiquette der Adler und A. Moll's veredeltliche Firma aufgedruckt ist. Die nachhaltige Heilwirkung dieser Pulver gegen die hartnäckigsten Magen- und Unterleibs-Beschwerden, Magenkrämpfe, Verstopfung, Sodbrennen, bei habitueller Verstopfung, gegen Leberleiden, Blutanerschöpfung, Hämorrhoiden und die verschiedensten Frauenkrankheiten haben bewiesen eine seit Jahrzehnten stets steigende Verbreitung verschafft. Fallsuccate werden gerichtlich verfolgt. Preis einer Original-Schachtel mit Gebrauchs-Anweisung 1 fl. 8 W.

Franzbranntwein und Salz. Als Einreibung zur erfolgreichen Behandlung von Gicht, Rheumatismus, jeder Art Gliedererschmerzen und Lahmungen, Kopf-, Ohren- und Zahnschmerz; in Form von Umschlägen bei allen Verletzungen und Wunden, bei Entzündungen und Geschwüren. Innerlich, mit Wasser gemischt, bei plethorischem Unwohlsein, Erbrechen, Stuhl- und Durchfall. Eine Flasche mit genauer Anweisung 80 fr. 8 W. Nur echt mit A. Moll's Schutzmarke und Unterschrift. Leberthran von M. Krohn & Co. in Bergen (Norwegen). Das wirksamste und verlässlichste Mittel gegen Brust- und Lungenleiden, gegen Scropheln, Hautausschläge und Drüsenkrankheiten und zur Hebung des allgemeinen Ernährungszustandes schwächlicher Kinder. Preis 1 fl. 8 W. per Flasche sammt Gebrauchs-Anweisung.

Haupt-Verfaunt bei A. Moll, Apotheker, f. k. Hoflieferant, Wien, Tuchlauben. Das p. t. Publicum wird gebeten, ausdrücklich Moll's Präparate zu verlangen und nur solche anzunehmen, welche mit meiner Schutzmarke und Unterschrift versehen sind. Depôts: Hermannstadt: C. Müller und August Teutsch, Apotheker; Fr. Jahn's Söhne; Bistritz: Frid. Kelp; Déés: Fr. Nick; Fogarasch: Aron v. Pildner, Apotheker; Karlsburg: Julius Fröhlich, Apotheker; S. Mihelyes, Apotheker; Klausenburg: A. Valentiny, Apotheker; N. Székly, Apotheker; Sam. Dietrich; Kronstadt: Ferd. Jekelius, Apotheker; J. C. Fuhrmann, Apotheker; Demeter Eremias; Maros-Vásárhely: M. Bucher; Maros-Illye: Carl Hoffinger, Apotheker; Petrozsény: G. Gerbert, Apotheker; Reps: S. Nagelschmidt's Erben; Reussmarkt: C. Fr. Schlemert; Schässburg: J. B. Teutsch, Kaufmann; Szász-Regen: G. Rössler. 8-52 [10]

500 Cigaretten-Füllmaschine. schöne tabellose Cigaretten per Stunde erzeugt man leicht mit meiner, auch bei der f. k. Zafal-Regie angewandten Cigaretten-Füllmaschine, ebenfalls in 3 Stärken, nur aus dem ersten, französischen, geschlossenen „Le Houblon“-Papier (weiß) oder „Mais“-Papier (gelb) folgen: Eine Mundstück, glatt, per 1000 Stück fl. 1.30 Eine Mundstück, glatt, 1 Carton, 500 Stück fl. 1.05 Mit Mundstück und mit eleganter Marke in Gold, Blau oder Schwarz, 1 Carton mit 500 Stück. fl. 1.50 Zweite Qualität, ebenfalls weiß oder gelb, welche andere Erzeuger als Prima offeriren, kosten bei mir nur: Eine Mundstück, glatt, per 1000 Stück fl. 1.90 Eine Mundstück, mit eleganter Goldmarke per 1000 Stück. fl. 1.80 Mit Mundstück, glatt, per 1000 Stück fl. 1.80 Mit Mundstück und mit eleganter Marke in Gold, Blau oder Schwarz per 1000 St. fl. 2.20 Gewöhnliche Stoppmaschine dazu 10 fr. Briefliche Aufträge per Nachnahme oder gegen Einzahlung des Betrages. Wiederverkäufer Rabatt. Protocollirte Schutzmarke. Warnung! Zum Schutze gegen Fälschungen und Nachahmungen ist jeder Carton mit der hier handelsgerichtlich registrierten Schutzmarke versehen. Niederlage für französisches Cigaretten-Papier und Maschinen [523] 16-26 von Cawley & Henry in Paris. Albert Wlach, Wien, Mariahilferstrasse 58 (früher Praterstraße 18).

Heilberichte aus Ungarn über das allein echte Johann Hoff'sche Malzextract-Gesundheitsbier, die Malz-Gesundheits-Chocolade und Brust-Malzbonbons bei Husten, Brustleiden, Körperschwäche, Blutarmuth, Magenleiden und Reconvalescenz nach jeder Krankheit. Statistif. Die Krankheiten, in denen die Malzfabrikate, System Johann Hoff, gebraucht wurden, sind: Husten, Bronchial-Rheumatismus, Lungenentzündung, Unterleibsbeschwerden, Hämorrhoidal-leiden, Epphus, Blutarmuth, Verdauungs-Beschwerden. Gebrauchte Fabrikate: Malzextract-Gesundheitsbier, Malz-Chocolade, concentrirtes Malzextract, Brustmalz-Bonbons. Sämmtliche nach System Johann Hoff. Gründungsjahr 1847. Hohe Auszeichnungen 59. - Dankschreiben über 1 Million. - Der Verkauf der Johann Hoff'schen Heilmittel findet in allen cultivirten Ländern in 27.000 Verkaufsstellen statt, davon fallen auf West-Europa 12.800, auf Ost-Europa 9900, auf Amerika 4300, dazu werden die Zeitungen benützt: in Europa 1600, in Amerika 400. In den f. und k. Hoflieferanten der meisten Souveräne Europas, Herrn Johann Hoff, Erfinder und alleiniger Fabrikant des Johann Hoff'schen Malzextract-Gesundheitsbieres, f. k. Rath, Ritter hoher Orden, in Wien, Stadt, Bräunerstraße Nr. 8. Bin so frei, abermals eine kleine Bestellung von Ihrem vorzüglichen Malzextract zu machen, da es mir sehr heilbringend ist, und zwar: 13 Flaschen Malzextract und 1 Kilo Chocolade Nr. 1. Villaud, 11. Januar 1884. Josefina Schuster. Ich bitte, mir 6 Flaschen Malzextract und 3 Pfund Chocolade 1. Sorte zu senden. Ich leide an intermittirender Malaria. Ich habe von der Chocolade gegen 40 Pfund genossen, weil sie mich nährt. Als ich 1881 persönlich in Ihrer Wiener Niederlage war, belobte ich schon damals Ihre Präparate. Nun jetzt, 6. Januar 1884, hat mir mein behandelnder berühmter Arzt, Herr Hofrath Prof. Dr. Leibesdorf, für Malzextract empfohlen. Dr. Leopold Kugler, Sanitäts-Physicus des Bazarer Comitates und Bezirksarzt. Euer Wohlgeborener! Bitte um Zusendung Ihres vorzüglichen Johann Hoff'schen Malzextractbieres. Ober-Stanisla, am 1. Januar 1884. Eufon. Ich bitte um halbjährige Zusendung von Ihren Johann Hoff'schen Brust-Malzbonbons. Wir haben die Bonbons für sehr gut gefunden und wünschen sie deshalb direct von Ihnen zu beziehen. Mit Achtung Maximilian v. Kray. Preise der Hoff'schen Malzpräparate in der Provinz ab Wien: Malzextract-Gesundheitsbier. Mit Rifen und Flaschen: 6 Flaschen fl. 3.82, 12 Flaschen fl. 7.26, 24 Flaschen fl. 14.60, 58 Flaschen fl. 29.10. 1/2 Kilo Malz-Chocolade I. fl. 2.40, II. fl. 1.60, III. fl. 1. (Bei größerem Quantum mit Rabatt.) Malzbonbons 1 Beutel 60 fr. (auch 1/2 und 1/4 Beutel). Präparirtes Rindernährmittel fl. 1. Concentrirtes Malzextract 1 Flacon fl. 1.12, auch zu 70 fr. Malzstosse ein Paket 50 fr., auch 30 fr. - Ein fertiges Malzbad kostet 80 fr. Unter 2 fl. wird nichts versendet. Die ersten, echten, schleimlösenden Johann Hoff'schen Brust-Malzbonbons sind in blauem Papier. Haupt-Depot in Hermannstadt: Franz Jahn Söhne, C. Bugarsky; Mühlbach: Carl Henning; Schässburg: J. B. Misselbacher sen.; Friedrich Schuster, Apotheker; J. B. Teutsch; Kronstadt: F. Jekelius, Apotheker; Demeter Eremias; Karlsburg: S. Mihelyes, Apotheker; Mediasch: Carl Breckner und in allen renommirten Apotheken des Landes. (82) 3-12